

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3049K – HAFTPFLICHT - BAUSTEIN KFZ REPARATUR DE LUXE

1. Schäden an Fahrzeugen bei Reparaturen

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Vornahme von Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 1.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Für derartige Schadensersatzverpflichtungen aus
- Arbeiten gemäß Pkt. 1.1;
 - Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
- ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.
Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 1.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- Schäden an jenen Teilen der zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur sind.
 - innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Arbeiten gemäß Pkt. 1.2;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
- Der Gewährleistungsausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 1.1 AHVB wird von dieser Klausel nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.
- 1.4 Obliegenheiten:
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 1.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- ### 2. Reine Vermögensschäden
- 2.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden.
- 2.2 Abschnitt B, Z. 1 EHVb findet Anwendung.
- 2.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 2.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.